

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz von einzelnen Grünanlagen im Gebiet der Stadt Mainz gegen die Verunreinigung durch Hunde vom 24. Februar 1999

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 30, 33, 35 - 38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl.S. 595) erlässt die Stadtverwaltung Mainz als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Stadtrates vom 16.12.1998 und nach Vorlage bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Grünanlagen

- a) Goetheplatz (außer Durchquerung Leibnizstraße - Goethestraße)
- b) Laubenheimer Park

§ 2

In den in § 1 genannten Bereichen ist das Führen oder „freie Laufen lassen“ von Hunden verboten.

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer als Halter oder Führer eines Hundes vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des § 2 verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,-- geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 38 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Mainz.

§ 5

Inkrafttreten *

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 1 Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den 24.02.1999
Stadtverwaltung

gez.: Beutel

Oberbürgermeister

* veröffentlicht am 01.04.1999